

Verfahrensvermerke

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt (Dithmarschen)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2019 wurde nach §13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Gemeindevertretung hat am 17.12.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.2020 bis zum 13.03.2020 in der Amtsverwaltung des Amtes Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Zimmer 32, während folgender Zeiten: Montag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 31.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-eider.de ins Internet gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 05.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hollingstedt, den 09.02.2021


Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.02.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 04.02.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Hollingstedt, den 09.02.2021


Bürgermeister

Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom 01.032021

Az.: 221/32-622.21/053

die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.

~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom __.__.2021 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom __.__.2021~~

~~Az.:~~

~~bestätigt.~~

Hollingstedt, den 02.03.2021


Bürgermeister


Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hollingstedt, den 03.03.2021


Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.03 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.03.2021 in Kraft getreten.

Hollingstedt, 14.02.2021


Bürgermeister